

# Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs der Umschlaganlage Voslapper Groden (Vynova Terminal)

Bek. d. MW v. 15.03.2023

Bezug: Bek. d. MW v. 15.03.2023 – NDS Amtsblatt 5324 73. (78.) Jahrgang

1. Gemäß § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes v. 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. 15/2009) in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Niedersächsischen Hafenordnung v. 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.01.2013 (Nds. GVBl. S. 36), werden die Grenzen des Hafensbereiches für den Hafen der Umschlaganlage Voslapper Groden (Vynova Terminal) einschließlich der Transport- und Umschlagbrücke, des Abzweigbauwerkes, Betriebsgebäudes und den Anlegern 1, 2 und 3 mit den dazugehörigen Wasserflächen hiermit wie folgt festgelegt:

Transportbrücke: Die westliche (landseitige) Grenze verläuft durch eine nach Norden und Süden verlängerte Linie entlang der westlichen Außenmauer des Deichbauwerkes. Die südliche und nördliche Grenze wird jeweils durch eine Linie parallel zur Achse der Transportbrücke im Abstand von 50 m hierzu gebildet.

Umschlagbrücke: Die östliche (fahrwasserseitige) Grenze verläuft parallel zur Achse des Bauwerkes, vom Nordende dieser Brücke in einem Abstand von 300 m bezogen auf die Fendertafeln des Anlegers 1 bis zu einem Punkt parallel zum Bauwerksjoch Nr. 49. Von diesem Punkt aus im weiteren Verlauf mit einer Distanz von 50 m parallel zur Achse des Bauwerkes bis zum Südenende der Umschlagbrücke. Die landseitige Grenze verläuft parallel im Abstand von 100 m von den Fendertafeln der Anleger 2 und 3. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östl. und westl. Begrenzung im Abstand von 50 m vom Nordende des Pollersteiges gebildet. Die südliche Grenze ist die Verlängerung der Grenze der Transportbrücke bis zur östlichen Grenzlinie.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Ziffer 1 ist maßgeblich.
3. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung widerrufen.

Hinweis: Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Ref. 31.1, Pazifik 1, 26388 Wilhelmshaven zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter <http://www.mw.niedersachsen.de/master/xxx> aufrufbar.

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung  
Ref. 31.1 als Hafenbehörde.

Im Auftrage



